

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Strande

für ein ca. 4,420 ha großes Gebiet im südöstlichen Bereich der Ortslage von Strande, das - mit Ausnahme des bestehenden Buswendeplatzes - den südlichen Teil des seit dem 19.06.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 mit veränderten Zielsetzungen überplant.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen bebaute Grundstücke im südlichen Teil des Rudolf-Kinau-Weges, im südwestlichen Teil der Dorfstraße und südöstlich der Promenade sowie Grünzonen zwischen Strandstraße und Promenade und der Kurstrand.

1. Einleitung

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB ist einem im formellen Verfahren aufgestellten Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese hat Angaben zu enthalten über die Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange,
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Nach § 214 BauGB gehen von der zusammenfassenden Erklärung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes aus; eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2008 den Aufstellungsbeschluss gefasst; dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Im September 2008 ist eine Freiflächenbewertung des Bestandes durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen - Schlegel in Altenholz erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Bürgeranhörung am 28.01.2014. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden einschließlich Aufforderung zur Äußerung bzgl. des für erforderlich gehaltenen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurde mit Anschreiben vom 05.12.2013 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 17.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus Planzeichnung und Text, einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Dieser Entwurf hat nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.08.2014 bis 18.09.2014 öffentlich ausgelegt und wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Stellungnahme in angemessener Frist übersandt.

Die Gemeindevertretung hat die anlässlich des formellen Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Einwendungen bzw. Änderungswünsche in ihren Sitzungen am 04.12.2014 und am 04.03.2015 beraten und den aufgrund des Ergebnisses der Abwägung geänderten Entwurf des Bebauungsplanes erneut verkürzt in der Zeit vom 26.03.2015 bis 10.04.2015 nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt; die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt.

Nach Abwägung der anlässlich des erneuten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie Entscheidung über Veränderungen gegenüber der bisherigen Konzeption, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Strande „Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher

Bereich Dorfstraße und Kurstrand“ ist nach erfolgter Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Dem Bebauungsplan Nr. 8 wurde eine Kartenunterlage beigelegt, aus der ersichtlich ist, welcher Teilbereich dieses Bebauungsplanes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 überführt worden ist.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Nachdem im zentralen Bereich der Ortslage mit Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie Strandgastronomie inzwischen eine bauliche Entwicklung erfolgt bzw. für die Erhaltung der touristischen Funktion und der Infrastruktur erforderlich ist, die nicht mehr der früheren restriktiven Zielplanung entspricht, nunmehr dauerhaft eine Umnutzung auf den Grundstücken mit vorhandenen Restaurations- und Beherbergungsbetrieben vermieden werden soll und sich in Teilflächen die Eigentumsverhältnisse planungsrechtlich relevant verändert haben, wurde eine Überplanung dieses Teilbereiches des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 8 erforderlich. Für den Buswendeplatz, den Bereich der Einmündung der Gorch-Fock-Straße in die Strandstraße sowie die angrenzende bisher nicht durch verbindliche Bauleitplanung überplante Fläche zwischen Strandstraße und Fischereihafen einschließlich der dortigen touristischen Einrichtungen sowie der Anbindung der Promenade in Richtung Schilksee soll - nach noch erforderlicher Klärung von Voraussetzungen - ein gesonderter Bebauungsplan erstellt werden.

Durch die - gegenüber den Bindungen im bisherigen Bebauungsplan Nr. 8 - geänderten Festsetzungen sollen insbesondere die Voraussetzungen für eine angemessene Entwicklung der touristisch-gewerblichen bzw. auf die Versorgung der Wohnbevölkerung ausgerichteten Betriebe im zentralen Bereich der Ortslage und eine planerische Absicherung bereits vorgenommener Entwicklungen der im Wesentlichen auf die Strandversorgung ausgerichteten gastronomischen Einrichtungen südöstlich der Promenade bei Beachtung von deren sensibler Lage im Strand- und Erholungsbereich bzw. an geschützten Landschaftsbestandteilen und im Schutzstreifen entlang der Küstenlinie der Strander Bucht geschaffen werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltprüfungen / Umweltberichte

Im Rahmen der erarbeiteten Umweltprüfung bezüglich der Bewertung von Freiflächen des Bestandes bzw. des Umweltberichtes als gesondertem Teil der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Artenschutz, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete, Menschen, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie, Auswirkungen auf Darstellungen im Landschaftsplan bzw. in sonstigen umweltbezogenen Pläne, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität sowie die Wechselwirkungen und -beziehungen betrachtet und bewertet. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen benannt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der ermittelte Ausgleichsbedarf für die Umsetzung von Vorhaben entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Strande durch die Bereitstellung einer externen Flächen in der vorgegebenen Größe vollständig kompensiert wird.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Abstimmung mit Nachbargemeinden

Im Rahmen der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden wurden keine der Planung entgegenstehenden Belange vorgetragen, die dem Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs.2 BauGB unterliegen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie anlässlich der öffentlichen Auslegungen (formelle Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden Anregungen vorgetragen, deren Inhalt - soweit es sich nicht um Belange handelt, die planungsrechtlich nicht relevant sind - sowie die Abwägungsentscheidung dazu nachstehend in Kurzform zusammengefasst wird:

1. *Anregung, den Lieferverkehr für das Strandhotel so zu regeln, dass die Anfahrt über den Rudolf-Kinau-Weg erfolgt, die Be- und Entladung auf den Stellplätzen stattfindet, die Abfahrt über die Dorfstraße verläuft und dafür Zeiten - wegen der derzeit auf die angrenzende Wohnbebauung einwirkenden störenden Emissionen - vorzugeben sowie die Wegeverbindung für Fußgänger- und Radfahrer zwischen Dorfstraße und Rudolf-Kinau-Weg beizubehalten bzw. das im Bebauungsplan Nr. 8 festgesetzte Wegerecht dinglich zu sichern.*

Der Anregung, die bisher im Bebauungsplan Nr. 8 getroffenen Festsetzungen (Zufahrt für den Lieferverkehr des Strandhotels nur von der Dorfstraße und Ausfahrt nur über den Rudolf-Kinau-Weg) zu ändern, wurde gefolgt. Es kann allerdings mit Mitteln des Bauplanungsrechts nicht geregelt werden, wo die Be- und Entladungsvorgänge stattzufinden haben; dies wäre - bei Vorliegen zwingender Voraussetzungen - nur durch ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich. Zeitbegrenzte Lärmimmissionen durch Lieferverkehr zu einem Grundstück im Mischgebiet überschreiten nicht die immissionschutzrechtliche relevanten Dimensionen und sind von Bewohnern angrenzender Wohngebiete hinzunehmen, soweit von diesen nicht belegt werden kann, dass die Belange gesunder Wohnverhältnisse langfristig und über das hinnehmbare Maß hinausgehend verletzt werden.

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 8 getroffene Festsetzung bezüglich einer mit Gehrechten zugunsten der Gemeinde zu belastenden Fläche zwischen dem Rudolf-Kinau-Weg und der Dorfstraße über die Stellplatzanlage des Grundstücks „3“ wurde unverändert beibehalten. Durch die Festsetzung wird allerdings noch nicht deren dingliche Sicherung bewirkt; die Umsetzung durch eine entsprechende Eintragung im Grundbuch bzw. eine Baulast mit Aufnahme in das Baulastenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist ein eigener Verfahrensgang und wird zu gegebener Zeit veranlasst werden.

2. *Anregungen, die das Grundstück „6“ betreffen:*

- a. *eine Grundfläche in gleicher Höhe zuzulassen wie für das Grundstück „7“ (gemeint ist: 180 qm Grundfläche zuzüglich eines Anteils für sanitäre Anlagen) bzw. eine GRZ festzusetzen, die für das*

größere Grundstück „6“ eine höhere Ausnutzung als für die anderen kleineren Grundstücke im Strandbereich zulässt;

- b. *eine größere Terrasse als 80 qm Außenfläche zuzulassen bzw. auf eine Flächenvorgabe zu verzichten und die Begrenzung der gaststättenrechtlichen Genehmigung zu überlassen;*

- c. *das Grundstück nicht als Sondergebiet festzusetzen;*

- d. *das bisher vorgesehene Baufenster zu verändern, um im Falle eines Abganges des Bestandsgebäudes bei einer Neubebauung eine andere als die jetzige Gebäudeform wählen zu können;*

- e. *eine Stellfläche für Abfallbehälter im Bereich der Promenade auszuweisen.*

- a. Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Auf allen drei Grundstücken mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ wurde ein gleich großer Anteil an der Grundfläche für Strandgastronomie einschließlich zugehöriger Einrichtungen zugelassen. Aus den textlichen Bindungen ist klar ersichtlich, dass die darüber hinausgehende Grundfläche für das Grundstück „7“ anderen Nutzungen als der Strandgastronomie (nämlich Räumen für die Überwachung des Strandabschnittes und

des Badebetriebes einschließlich zugehöriger Sozialräume sowie für sanitäre Einrichtungen für Besucher des Strandabschnittes) vorbehalten ist. Da es der Gemeinde überlassen bleibt, das zulässige Maß der Nutzung durch Vorgabe eines absoluten Wertes oder als Anteil an der Grundstücksgröße zu regeln, ist die getroffene Festsetzung nicht zu beanstanden. Es bleibt der Gemeinde auch unbenommen, nur denjenigen Flächenanteil der in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke im Strandbereich als Sondergebiet auszuweisen, den sie für die zugelassene Nutzung einschließlich der Außenterrasse auf dem Grundstück „7“ für erforderlich hält, und andere Teile ihrer Flächen als platzartige Erweiterung der Promenade oder zur Nutzung durch die Allgemeinheit vor-

zusehen; es bliebe ihr auch unbenommen, bei Vorliegen der Voraussetzungen Teile ihrer Flächen z. B. an den Eigentümer des Grundstücks „5“ zwecks Nutzung als Freifläche zu verpachten.

- b. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Es ist und bleibt das Planungsziel der Gemeinde, sowohl die Größen möglicher Baukörper als auch die Flächengrößen von Außenterrassen als Höchstmaße für die Nutzung dieser an drei Seiten von einem sensiblen Landschaftsbereich umfassten Flächen

der Sondergebiete zu begrenzen.

- c. Gemäß BauGB und BauNVO sind solche Gebiete als Sondergebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO wesentlich unterscheiden; dies ist hier der Fall und

aus der besonderen Situation einer Bebauung im Strandbereich objektiv geboten.

- d. Das Baufenster wurde entsprechend der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregung ausgewiesen und ist mit einer Größe von ca. 230 qm deutlich größer als die zugelassene Grundfläche; einer weitergehenden Ausdehnung wurde nicht zugestimmt.

- e. Es wurde östlich des Grundstücks „6“ eine Fläche für Abfallbehälter festgesetzt, die im Zuge des Ausbaus der Promenade mit Umhausung und zusätzlicher Umpflanzung optisch ansprechend hergestellt worden ist. Die Einrichtung verbleibt im Eigentum der Gemeinde und kann - bei Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der Gemeinde - vom Eigentümer des Grundstücks „6“ genutzt werden.

3. Anregungen, die das Grundstück „3“ betreffen:

- a. für den rückwärtigen Anbau als notwendige betriebliche Erweiterung eine Aufstockung auf drei Vollgeschosse zuzulassen;

- b. die Beschränkung des Anlieferverkehrs auf eine Zufahrt vom Rudolf-Kinau-Weg und eine Ausfahrt

zur Dorfstraße aufzuheben;

- c. das bisher ausgewiesene Baufenster im Bereich des vormals dort befindlichen Pavillons beizubehalten.

- a. Der Forderung wurde nicht gefolgt. Eine Aufstockung des rückwärtigen Gebäudeteils ist möglich, soweit dadurch eine Höhenentwicklung entsprechend der des Vordergebäudes nicht überschritten

wird. Dieses Gebäude ist zweigeschossig, wobei das Dachgeschoss infolge der Dachneigung von

ca. 59° und der Gebäudebreite nicht als Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein anzusehen ist. Diese Kriterien sollen auch für die Aufstockung des rückwärtigen Gebäudes gelten.

- b. Auch in den Festsetzungen des - für diesen Bereich seit dem Jahre 1996 rechtsverbindlichen - Bebauungsplanes Nr. 8 war geregelt, dass das Grundstück für den Anlieferungsverkehr nur von einer der beiden angrenzenden Verkehrsflächen angefahren werden kann. Dieses wird beibehalten und auf Wunsch des Eigentümers dahingehend geändert, dass die Zufahrt nunmehr über den Rudolf-Kinau-Weg erfolgen kann; das hat konsequenterweise zur Folge, dass jetzt eine Ausfahrt nur zur Dorfstraße hin möglich ist. Eine diesbezügliche Ausfahrt ist - auch ohne Inanspruchnahme von Flächenanteilen vorhandener Stellplätze - möglich, wenn die bestehende Schrankenanlage entsprechend verbreitert wird. Dies ist nicht unangemessen, insbesondere weil bisher nur eine Zufahrt für Anlieferfahrzeuge von der Dorfstraße aus zulässig war und die Schranke schon deshalb erheblich breiter als vorhanden hätte ausgebildet sein müssen.

- c. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die im Jahre 2006 auf der Grundlage einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 bauordnungsrechtlich als Schirmbaranlage ohne Fundament und nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung mit einer zeitbegrenzten Nutzung

zugelassene Einrichtung ist zwischenzeitlich abgebaut worden; es besteht somit kein Bestandschutz mehr.

4. Anregungen, die Festsetzungen im Bereich der Strandstraße und der Promenade betreffen:

- a. keine Öffnung der östlichen Strandstraße für den Durchgangsverkehr;

- b. keine Ausbildung von weiteren Parkplätzen im Bereich der Strandstraße und von Standplätzen für

Abfallbehälter für die Strandversorgungsbetriebe;

- c. *keine Neuanpflanzung von Bäumen oder sichtbehindernden Büschen zwischen der östlichen Strandstraße und der Promenade.*
- a. Verkehrslenkende oder ordnungsrechtliche Maßnahmen können nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 war von Anfang an ausgeführt worden, dass eine Zufahrt zur östlichen Strandstraße wie bisher nur über die Klaus-Groth-Straße / Bülker Weg möglich sein soll und zum westlichen Teil der Strandstraße / Dorfstraße eine Ausfahrt auf die Nutzung durch Abfallentsorgungs- sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bzw. den Anlieferungsverkehr und Fahrräder beschränkt bleibt.
- b. Die Verkehrsfläche der östlichen Strandstraße ist in der Breite des vorhandenen Flurstücks mit den Flächenanteilen der vorhandenen Stellplätze für die beiden Strandversorgungseinrichtungen als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt worden. Es war nie beabsichtigt, weitere Stellplätze oder gar Parkplätze einzurichten. Zur Klarstellung ist die Ausweitung des Flurstücks in Höhe des Grundstücks Strandstraße 39 mit der Bindung für eine Bepflanzung belegt worden. Da die Grundstücke „6“ und „7“ der Strandversorgungseinrichtungen nicht direkt durch Abfallentsorgungsfahrzeuge angefahren werden können, war die Ausweisung von Standplätzen für Abfallbehälter auf Flächen mit Eigentum der Gemeinde an - anlässlich des Ausbaus der Promenade - einvernehmlich abgestimmten Standorten, die zwischenzeitlich mit Umhausung und zusätzlicher Umpflanzung optisch ansprechend hergestellt worden sind, erforderlich.
- c. Den vorgetragenen Bedenken bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zur Strander Bucht durch die vorher in Aussicht genommenen Festsetzungen bzgl. Anpflanzung einer Hecke in einer Höhe von bis zu 1,20 m entlang der südlichen Strandstraße sowie von 5 weiteren Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Grünfläche „ÖG 2“ wurde gefolgt; auf die diesbezüglichen Festsetzungen wurde verzichtet.

5. Bedenken gegen die nachrichtliche Übernahme von Biotopen bzw. die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Privatgrundstücken sowie gegen die Ausweisung von im Privateigentum stehenden Flurstücken als öffentliche Grünfläche - Spielplatz -.

Die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes anzusehenden Flächen sind nach erfolgter Beurteilung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nachrichtlich in die Planung übernommen worden. Damit sowie durch die Ausweisung von angrenzenden Bereichen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Entwicklung von landschaftlich hochwertigen Bestandteilen ist keine Zuordnung privater Flächen zu öffentlichen Nutzungen verbunden. Der Spielplatz war bereits seit Jahrzehnten sowohl in dem seit dem Jahre 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 als auch in großen Teilen in dessen Vorgänger (Bebauungsplan Nr. 8b) als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dieses wurde unverändert beibehalten, zumal die öffentliche Nutzung durch den zwischenzeitlich abgeschlossenen Pachtvertrag langfristig gesichert und die Gemeinde sowohl für Unterhaltung, Pflege und Sicherheit zuständig als auch haftungsrechtlich verantwortlich ist.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, deren Inhalt - soweit es sich nicht um Belange handelt, die planungsrechtlich nicht relevant sind oder die Durchführung von Bau- und zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen betreffen - sowie die Abwägungsentscheidung dazu nachstehend in Kurzform zusammengefasst wird:

1. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Betriebsstätte Kiel - hat auf die bestehenden Nutzungsverbote bzw. Genehmigungspflichten für bauliche Anlagen entlang der Küste und auf die Lage des Plangebietes im hochwassergefährdeten Bereich hingewiesen.

In die Begründung zum Bebauungsplan sind Hinweise auf die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen nach § 77 des Landeswassergesetzes aufgenommen worden. Das gesamte Plangebiet wurde als überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt; in die Begründung wurden Hinweise

bzgl. des Erfordernisses von besonderen baulichen Vorkehrungen bzw. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten und des Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Schleswig-Holstein aufgenommen.

2. *Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei / Landesplanungsbehörde - hat angeregt, für die vorhandenen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe zusätzliche Festsetzungen zu treffen, um eine Umnutzung zu Dauer- oder Zweitwohnungen zu vermeiden.*

Der Anregung wurde gefolgt; die Vorgaben bzgl. der im Mischgebiet zulässigen Nutzungen wurden entsprechend modifiziert.

3. *Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde - hat darauf hingewiesen, dass der bestehende Biotopschutz für Teilflächen zu beachten ist und diese Bereich in der Planzeichnung entsprechend zu kennzeichnen sind. Bei einzelnen Flächen handelt es sich dabei um solche mit einer seltenen Pilzvegetation im Bereich von mit Kartoffelrosen bewachsenen Flächen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen zwecks Vermeidung von Konflikten zwischen der intensiven touristischen Nutzung und den unter Schutz stehenden Bereichen wird sich vorbehalten.*

Die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes anzusehenden Flächen sind nach erfolgter Beurteilung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nachrichtlich in die Planung übernommen worden. Da sich die Biotope auf der Fläche des Meeresstrandes allesamt im fiskalischen Eigentum der Gemeinde befinden und der gesetzliche Schutz nach dem Naturschutzrecht übergreifend besteht, bedarf es nach Ansicht der Gemeinde keiner besonderen Auseinandersetzung in der Bauleitplanung mit entgegenstehenden Belangen, z. B. durch die Strandnutzung. Dies kann wirksam und zweckbestimmt durch Einzelmaßnahmen der

Gemeinde, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sichergestellt werden. Die Habitate von Pilzarten, die nie wissenschaftlich belegt wurden, sind bei den vorhergehenden Ausführungen eingeschlossen; es ist unstrittig, dass die Kartoffelrose eine invasive Art ist, die auch laut Ausführungen des zuständigen Ministeriums bekämpft werden darf, weil ansonsten der für den Küstenschutz wichtige Strandhafer unterdrückt wird.

6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 12 dient in erster Linie der Bestandsfestschreibung und der Zulassung von eingefügten Entwicklungsmöglichkeiten des baulichen Bestandes sowie der Übernahme der Umgestaltung der Promenade und des südlichen Teils der Dorfstraße in die verbindliche Bauleitplanung.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeindevertretung nach Abwägung aller einzustellenden Belange dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr.12 „Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand“ in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -